

# Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**25. Jahrgang**

**Nr. 4**

**20.02.2020**

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan H57 – Schulzentrum Sandheide – .....	2
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erkrath (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 19.02.2020 .....	4
Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 19.02.2020.....	12

\*\*\*

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit  
zum Bebauungsplan H57 – Schulzentrum Sandheide –**  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren  
gemäß § 13a Absatz 3 des BauGB)

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Absatz 3 und 2 Absatz 1 i.V.m. 13a Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplanes H57 – Schulzentrum Sandheide – gefasst. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ziel der Planung ist es, für die städtischen Grundstücke die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau der Grundschule Sandheide sowie des Förderzentrums Mitte – Standort Erkrath des Kreises Mettmann zu schaffen. Die beiden Schulen sollen gemeinsam an diesem Standort errichtet werden, sodass hier ein „Schulzentrum Sandheide“ entsteht.

Der Bebauungsplan soll im Zuge der anstehenden Neubebauung der Nachverdichtung der Flächen dienen. Die zulässige Grundfläche liegt unterhalb des im § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten Schwellenwertes von 20.000 qm. Die Ausschlusskriterien für das Verfahren sind nicht betroffen. Hinzu kommt die Dringlichkeit der Wiedernutzung, die Terminplanung der Neubauten sowie mögliche Städtebaufördermittel, sodass der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens findet als frühzeitige Unterrichtungsmöglichkeit der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung eine

**öffentliche Bürgerveranstaltung**

**am Mittwoch den 26. Februar 2020**

**um 18:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr**

**im Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3**

statt. Der interessierten Öffentlichkeit wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans H57 – Schulzentrum Sandheide – liegt im Stadtteil Hochdahl und wird in etwa begrenzt

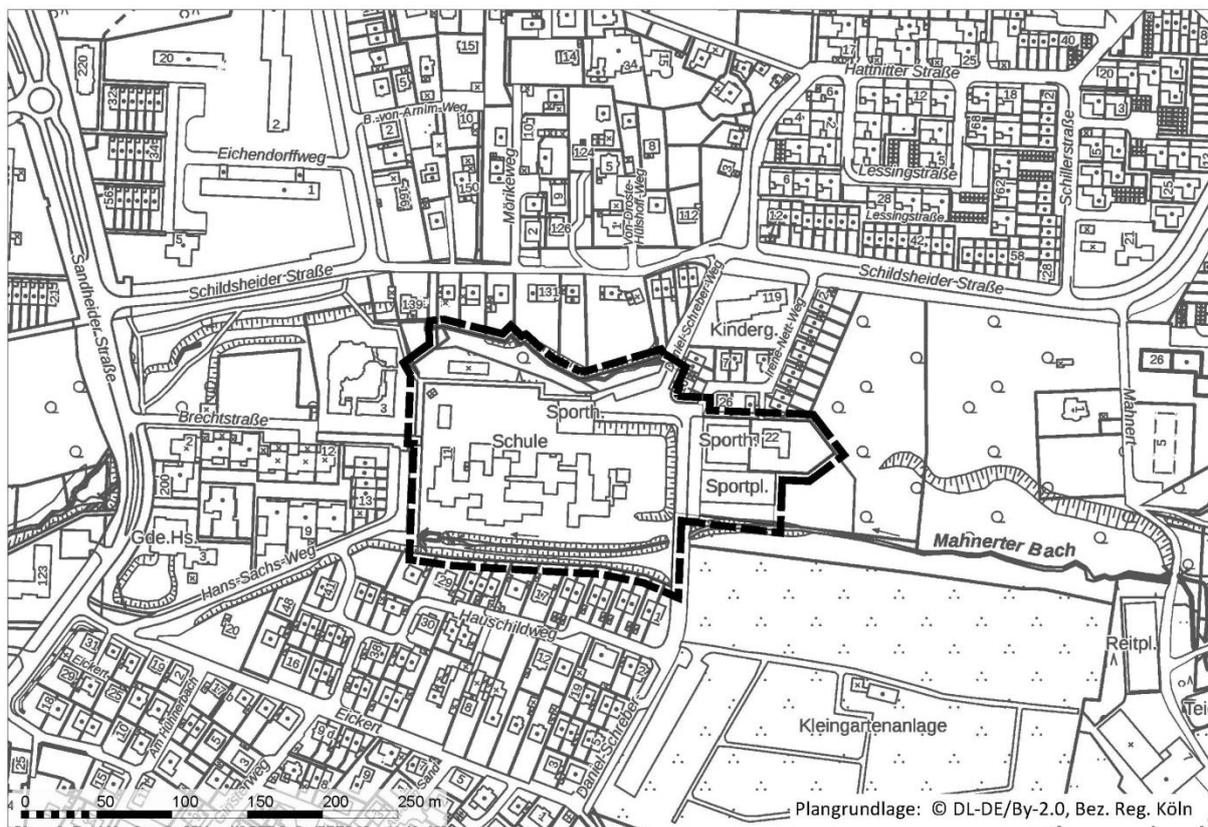
im Norden durch die hinteren (südlichen) Grundstücksgrenzen der Bebauung südlich der Schildsheider Straße Hausnr. 125 bis 139 sowie durch die südlichen Grundstücke am Irene-Nett-Weg Hausnr. 20 bis 26 und Daniel-Schreiber-Weg Hausnr. 16 bis 18,

im Osten durch die Waldfläche, Flurstück 422, Flur 38, Gemarkung Hochdahl,

im Süden durch den Mahrnerter Bach mit seinen Böschungen und

im Westen durch den öffentlichen Parkplatz am Hans-Sachs-Weg sowie das Grundstück der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus mit der Heilig Geist Kirche.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2,96 ha. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die vorliegenden Planunterlagen zum Bebauungsplan, aus denen sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden zudem zur Einsicht

**in der Zeit vom 26.02.2020 bis einschließlich 11.03.2020**

in Form eines zweiwöchigen Aushangs

beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich bereit gehalten. Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannter Dienststelle vorgebracht oder eingereicht werden.

Die vorliegenden Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen → Bauen · Planen → Bauleitplanung → Bauleitpläne im Verfahren eingesehen werden.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt der Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6112. Zudem besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Erkrath, den 19.02.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erkrath (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 19.02.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erkrath (Zweitwohnungsteuersatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Erkrath erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Erkrath.

#### **§ 2 Begriff der Zweitwohnung**

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die

1. der Person, in deren Eigentum sich die Wohnung befindet oder der Hauptmietperson oder sonstigen berechtigten Person als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,
  2. der Person, in deren Eigentum sich die Wohnung befindet oder der Hauptmietperson oder sonstigen berechtigten Person unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die dieser Person als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
  3. eine Person neben ihrer Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs ihrer Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.
- (2) Sind mehrere Personen Wohnungsinnehabende im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen innehabenden Personen, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen wohnungsinnehabenden Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen.
- Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jeder mitinnehabenden Person individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller mitinnehabenden Personen geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt. Die Bestimmungen des 3 Abs. 2 (in Gesamtschuld stehende Personen) bleiben unberührt.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann. Auf § 47 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.
- (4) Eine Wohnung dient als Zweitwohnung, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes gemeldeten Person inne gehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung anzumelden hätte.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht:
- a) für Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflege- bedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
  - b) für Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

- c) für Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- d) für Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
- e) für Wohnungen, die entgeltlich oder unentgeltlich geflüchteten Personen zur Verfügung gestellt werden. Als geflüchtete Personen gelten diejenigen Personen, die Asyl beantragt haben, und zwar bis zu Ihrer Anerkennung.

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch dann nicht, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Satz 1 genannten Wohnung befindet.

- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten ebenfalls nicht für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnungen einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Person bzw. in einer Lebenspartnerschaft lebenden Person im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, deren eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich diese überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung u. a.
- (7) Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn die innehabende Person die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

### **§ 3 Steuerpflichtige**

- (1) Steuerpflichtige Person ist diejenige Person, die im Gebiet der Stadt Erkrath eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Innehabende Person einer Zweitwohnung ist diejenige Person, deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder die innehabende Person einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie in Gesamtschuld stehende Personen.

### **§ 4 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

- (2) Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Innehabens der Zweitwohnung. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats des Innehabens der Zweitwohnung. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete und auf volle EUR abgerundete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Falls im Mietvertrag eine Miete vereinbart worden ist, in der Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung oder einen Stellplatz bzw. eine Garage enthalten sind und eine Aufteilung der Miete in Miet- und Nebenkosten-/ Aufwendungsanteile nicht nachgewiesen wird, richtet sich die Miete nach dem jeweils für die Stadt Erkrath gültigen Mietspiegel zu Beginn des jeweiligen Besteuerungszeitraums. Diese darf jedoch die tatsächliche Miete aus dem Mietvertrag nicht überschreiten.  
Als Miete gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts (z.B. Pacht, Nutzungsentgelt, Leibrente).
- (2) Als jährliche Nettokaltmiete gilt für Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete nach dem jeweils für die Stadt Erkrath gültigen Mietspiegel zu Beginn des jeweiligen Besteuerungszeitraums. Lässt sich aus dem jeweils gültigen Mietspiegel keine Vergleichsmiete entnehmen, ist die Steuer nach der ortsüblichen Miete zu bemessen, wie sie sich für vergleichbare Wohnungen im Gebiet der Stadt Erkrath herausgebildet hat. Die anzusetzende Wohnfläche ergibt sich aus der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Kommt die steuerpflichtige Person ihren Anzeigepflichten nach § 8 und 9 dieser Satzung nicht nach, ist der jährliche Mietaufwand zu schätzen. Hierbei wird der für die Stadt Erkrath gültige Mietspiegel berücksichtigt.

## **§ 6 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 5 dieser Satzung.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Stadt Erkrath setzt die Steuer durch Bescheid fest.
- (2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Die Möglichkeit der Änderung des Steuerbescheides nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die Änderung von Steuerbescheiden bleibt unberührt.
- (3) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 01. Juli fällig. Stehen die Besteuerungsgrundlagen hier- für noch nicht fest, wird die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, ebenso für Steuerfestsetzungen für zurückliegende Kalenderjahre.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die bisher festgesetzte Steuer als Vorauszahlung zu dem gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten.
- (5) (Ergeben sich bei der Abrechnung der Vorauszahlungen zu viel gezahlte Beträge, werden diese durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen. Ergibt sich eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats beim Fachbereich Finanzen · Wirtschaftsförderung · IT der Stadt Erkrath anzuzeigen.

Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Bundesmeldegesetz bei den Bürgerbüros der Stadt Erkrath gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Eine Änderung der für die Steuererhebung relevanten Verhältnisse (z.B. Miethöhe, Wegfall der Voraussetzungen für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer nach § 2 Abs. 5, 6 und 7, ist innerhalb eines Monats nach der Änderung beim Fachbereich Finanzen · Wirtschaftsförderung · IT der Stadt Erkrath anzuzeigen.

## § 9 Steuererklärung

- (1) Die steuerpflichtige Person hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Die steuerpflichtige Person hat ihre Angaben durch geeignete Unterlagen - insbesondere Ablichtungen des Mietvertrages und etwaiger Mietänderungsverträge - nachzuweisen.
- (3) Die steuerpflichtige Person hat in der Steuererklärung ihre Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn die steuerpflichtige Person eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt die steuerpflichtige Person auch ihre Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich ihre Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.
- (4) Unbeschadet der aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann der Fachbereich Finanzen · Wirtschaftsförderung · IT der Stadt Erkrath jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auf- fordern, die im Gebiet der Stadt Erkrath
  1. mit Nebenwohnsitz gemeldet ist oder
  2. ohne mit Nebenwohnsitz gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat.
- (5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1, hat die innehabende Person der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzuzeigen (Negativklärung).

## § 10 Mitwirkungspflicht dritter Personen

Personen, in deren Eigentum sich Grundstücke oder Wohnungen befinden, wohnungsgebende Personen, Hausverwaltungen nach §§ 20 ff. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) und andere Personen sind nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO) auf Verlangen der Stadt Erkrath zur Mitteilung über die Person der steuerpflichtigen Person und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet. Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob die erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer steuerpflichtigen Person vorsätzlich oder leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine andere Person erlangt.

Die Strafbestimmungen des § 17 des KAG NW bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. den Anzeigepflichten nach § 8 nicht nachkommt,
  2. als innehabende Person einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 u.a. nicht oder nicht rechtzeitig die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
  3. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
  4. die Anschriften nach § 9 Abs. 3 nicht mitteilt,
  5. als dritte Person den Mitwirkungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
  6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des KAG NW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 12 Datenübermittlung durch das Bürgerbüro**

- (1) Die Bürgerbüros der Stadt Erkrath übermitteln dem Fachbereich Finanzen · Wirtschaftsförderung · IT zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Person, die sich mit einer Nebenwohnung in der Stadt Erkrath anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 BMG folgende Daten:
1. Vor- und Familiennamen,
  2. frühere Namen,
  3. Titel, akademischen Grad,
  4. Ordensnamen, Namen von Kunstschaffenden,
  5. derzeitige und frühere Anschriften,
  6. Einzugsdatum, Auszugsdatum
  7. Tag und Ort der Geburt,
  8. Geschlecht,
  9. gesetzlichen Vertretungen,
  10. derzeitige Staatsangehörigkeit,

11. Familienstand, bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Personen zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke sowie
13. Sterbedatum und Sterbeort.

(2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

### **§ 13 Kleinbetragsgrenze**

Von der Festsetzung der Zweitwohnungsteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Besteuerungszeitraum festzusetzen ist, niedriger als zwanzig Euro ist.

### **§ 14 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Zweitwohnungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 19.02.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 19.02.2020**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW. S. 405), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S.90) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 18.02.2020 diese Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
1. die in § 1 genannte Einrichtung in Anspruch nimmt oder
  2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
  3. *entfällt*
- (2) *entfällt*

#### **§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in entsprechender Anwendung des § 27 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverord-

nung Nordrhein-Westfalen) vom 12.12.2018 (GV. NRW. S. 708) ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 19.02.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.